



**Kleine Anfrage der FDP-Fraktion
betreffend irreführende Passagen im Abstimmungsheft zu längeren Ladenöffnungszeiten**

Antwort des Regierungsrats
vom 23. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Februar 2021 reichte die FDP-Fraktion dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage betreffend irreführende Passagen im Abstimmungsheft zu längeren Ladenöffnungszeiten ein. Einleitend führt die FDP-Fraktion Folgendes aus: «In der Debatte im Kantonsrat wurde von der damaligen Präsidentin erwähnt, dass eine taktische Vorgehensweise notwendig ist (Ablehnung Initiative), um den Gegenvorschlag vom Regierungsrat zu besprechen. Somit haben folgende Kantonsräte aufgrund dem Stimmverhalten für eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten abgestimmt:

Initiative: 26 Ja-Stimmen: Andermatt Urs, Arnold Michael, Brandenburg Manuel, Brunner Philip C., Gander Thomas, Hess Mariann, Küng Hans, Leemann Rainer, Letter Peter, Liniger Isabel, Magnusson Thomas, Moos Adrian, Moos Stefan, Muheim Quick Petra, Reinschmidt Mario, Riboni Michael, Riedi Beni, Risi Adrian, Roos Flavio, Schuler Hubert, Spörri Markus, Stocker Cornelia, Umbach Karen, Unternährer Beat, Werder Matthias, Zimmermann Helene.

Gegenvorschlag: 33 Ja-Stimmen: **Andermatt Pirmin**, Andermatt Urs, Arnold Michael, **Balmer Kurt**, **Bieri Anna**, **Dittli Laura**, **Felber Michael**, Gander Thomas, **Häseli Barbara**, **Iten Patrick**, **Iten Fabio**, **Käch Manuela**, Leemann Rainer, Letter Peter, Magnusson Thomas, **Meierhans Thomas**, Moos Stefan, Moos Adrian, Muheim Quick Petra, Reinschmidt Mario, Roos Flavio, **Röösli Patrick**, **Schmid Heini**, **Simmen Markus**, **Soltermann Claus**, Spörri Markus, **Stadlin Daniel**, Stocker Cornelia, Umbach Karen, Unternährer Beat, **Wiederkehr Roger**, **Zimmermann Martin**, Zimmermann Helene.»

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Oben ist ersichtlich, welche Kantonsrätinnen oder welche Kantonsräte entweder der Verlängerung der Ladenöffnungsinitiative um 1 Stunde oder mehr zugestimmt haben. Der Initiative haben 26 Personen zugestimmt und bei der weitergehenden Forderung haben 17 andere Personen (fett hervorgehoben) zusätzlich für eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten zugestimmt. Stimmt der Regierungsrat der Aussage zu, dass somit 43 Personen längeren Öffnungszeiten zugestimmt haben?

Die Zahlen lassen sich entgegen der Ansicht der Anfragenden nicht zusammenzählen, da die Abstimmungsfragen nicht ausschliesslich eine Verlängerung der Öffnungszeiten zum Thema hatten, sondern es auch um den Entscheid ging, welche Fragen dem Volk vorgelegt werden sollen. Aus einzelnen Voten im Kantonsrat kann geschlossen werden, dass der Wunsch bestand, dem Volk sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag vorzulegen. Um dies zu erreichen, war es entscheidend, zu welcher Abstimmungsfrage «ja» bzw. «nein» gestimmt wurde.

Es steht dem Regierungsrat nicht zu, darüber zu spekulieren, weshalb einzelne Mitglieder des Kantonsrats so oder anders gestimmt haben.

Der guten Ordnung halber ist festzuhalten, dass die Kantonsratspräsidentin gemäss den vom Kantonsrat genehmigten Protokollen der Kantonsratssitzung vom Donnerstag, 27. August 2020, Vormittag, Ziffer 506, Seiten 1048 ff. (erste Lesung) und der Kantonsratssitzung vom Donnerstag, 29. Oktober 2020, Vormittag, Ziffer 562, Seiten 1172 ff. (zweite Lesung) entgegen der Formulierung in der Kleinen Anfrage nicht erwähnt hat, «dass eine taktische Vorgehensweise notwendig ist».

2. Der Regierungsrat hat eine weitergehende Liberalisierung vorgeschlagen. Sieht somit der Regierungsrat den Bedarf für eine Ausweitung?

Der Regierungsrat unterbreitete dem Kantonsrat einen Gegenvorschlag, der in der vollständigen Freigabe der Ladenöffnungszeiten bestand. Dieser Gegenvorschlag wurde jedoch von der vorberatenden Kommission und vom Plenum des Kantonsrats in der ersten Lesung abgelehnt. In der zweiten Lesung lehnte der Kantonsrat den von den Kantonsratsmitgliedern Claus Soltermann, Nicole Zweifel, Martin Zimmermann und Daniel Stadlin (alle glp) eingereichten und wortwörtlich mit dem ursprünglichen Gegenvorschlag des Regierungsrats übereinstimmenden Gegenvorschlag ab. An dieses Resultat ist der Regierungsrat gebunden. Es entspricht der Usanz und einem staatsrechtlichen Gebot, dass der Regierungsrat in der Abstimmungsbroschüre grundsätzlich die Haltung des Kantonsrats vertritt (vgl. § 2 Abs. 11 der Richtlinien für die Ausgestaltung der amtlichen Abstimmungserläuterungen; BGS 131.7).

3. Kann der Regierungsrat folgende Aussage im Abstimmungsbüchlein unterstützen?
 - a. Kantonsrat und Regierungsrat halten die aktuellen Ladenöffnungszeiten für ausreichend und sehen keinen Bedarf für deren Ausweitung? (kommt mehrmals vor)
 - b. Nach Ansicht des Kantonsrats und des Regierungsrats sind längere Ladenöffnungszeiten weder gegen den Einkaufstourismus noch gegen den Onlinehandel und das «Lädelisterben» das richtige Mittel.

Wie in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt, entspricht es der Usanz und einem staatsrechtlichen Gebot, dass der Regierungsrat in der Abstimmungsbroschüre die Haltung des Kantonsrats vertritt.

4. Wer ist für die obenstehenden Passagen verantwortlich?

Der Regierungsrat.

5. Wer ist für das Abstimmungsbüchlein und deren Inhalt verantwortlich?

Gemäss § 25 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG; BGS 131.1) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Organisationsgesetzes (OG; BGS 153.1) ist der Regierungsrat für den Inhalt des Abstimmungsbüchleins verantwortlich. Auch die Initianten der Ladenöffnungsinitiative konnten ihre Argumente für die Initiative auf einer Seite des Abstimmungsbüchleins darlegen.

6. Bei der Debatte wurde ein Antrag gestellt, indem der Gegenvorschlag vor der Initiative hätte behandelt werden sollen. Dies hätte solch irreführende Aussagen verhindern können. Auf welchen Grundlagen hat die Kantonsratspräsidentin klargestellt, dass der «Antrag Leemann» gegen die Kantonsverfassung (Zitat: «verfassungswidrig») verstossen würde? Konkret, welche Grundlage bestimmt, dass der Gegenvorschlag nicht vor der Initiative ausgearbeitet werden kann?

§ 35 Abs. 6 der Kantonsverfassung (KV, BGS 111.1) lautet wie folgt: «Lehnt der Kantonsrat die Initiative ab, hat er dem Volk die Verwerfung des Begehrens zu beantragen oder der Initiative einen Gegenvorschlag in Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gegenüberzustellen.» Gemäss der Praxis zu dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob dem Volk ein Gegenvorschlag zur Abstimmung vorgelegt wird, erst dann, wenn der Kantonsrat die entsprechende Initiative abgelehnt hat. Daraus ergibt sich, dass die Reihenfolge der Abstimmungen nicht umgestellt werden kann.

Regierungsratsbeschluss vom 23. Februar 2021